



Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Klosters ¹

Gestützt auf Art. 12 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) und die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Dezember 1998 (BR 508.100).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeindevorstand. Der Friedhofkommission, dem Bestattungsamt und dem Tiefbauamt sind die in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben übertragen. Der Gemeindevorstand kann weitere Aufgaben an diese Gremien delegieren.

Art. 2

Friedhöfe

Öffentliche Friedhöfe sind:

- a) der Friedhof bei der evangelisch-reformierten Kirche Klosters
- b) der Friedhof bei der evangelisch-reformierten Kirche Serneus

Art. 3

Friedhofkommission

Die Friedhofkommission wird vom Gemeindevorstand für die Dauer von 4 Jahren ernannt. Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertretung:

- a) des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes
- b) des Bestattungsamtes
- c) des Tiefbauamtes
- d) der evang.-ref. Kirchgemeinde
- e) der kath. Kirchgemeinde

¹ UG 27.09.2020

Art. 4Aufgaben der
Friedhofkommission

Der Friedhofkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Erarbeitung von Anträgen zuhanden des Gemeindevorstandes
- b) Überwachung der Einhaltung und Umsetzung der Bestattungs- und Friedhofverordnung
- c) Behandlung von Grabmalgesuchen, die ihr vom Tiefbauamt zur Entscheidungsfindung vorgelegt werden (Art. 6 und Art. 19)

Art. 5Aufgaben des
Bestattungsamtes

Dem Bestattungsamt obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde
- b) Entgegennahme der Bestattungsmeldungen und Weiterleiten an die entsprechenden Stellen
- c) Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung
- d) Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern
- e) Durchführung einer würdigen Bestattung, wenn keine Angehörigen da sind
- f) Führung der Grabregister für die Friedhöfe gemäss Art. 2
- g) Rechnungsstellung gemäss Gebührenordnung (Art. 20)
- h) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Grabfonds zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde; Koordination mit der Gemeindebuchhaltung
- i) Publikation Gräberabruf

Art. 6Aufgaben des
Tiefbauamtes

Dem Tiefbauamt obliegen folgende Aufgaben:

- a) Öffnung und Schliessung der Gräber
- b) Präsenz während der Bestattung
- c) Antrag an das Bestattungsamt für Gräberabruf
- d) Räumung der abgerufenen Gräber
- e) Gewährleistung des Zugangs zu den Friedhöfen und den Gräbern (betr. Winterdienst siehe Art. 15)
- f) Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Friedhofanlagen
- g) Behandlung von Grabmalgesuchen, im Zweifelsfalle unter Einbezug der Friedhofkommission (Art. 4 und Art. 19)

II. Bestattungswesen

Art. 7

Anrecht auf Bestattung

In der Gemeinde Klosters² werden bestattet:

- a) Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Klosters-Serneus gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- b) Die übrigen auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen oder aufgefundenen Leichen, sofern die Angehörigen dies wünschen.
- c) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes auswärts Verstorbene ohne Wohnsitz in Klosters³, welche eine besondere Beziehung zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten. Es ist nur die Urnenbeisetzung möglich.

Art. 8

Unentgeltliche Bestattungen

Die Bestattung der Gemeindeangehörigen (Art. 7, Ziff. 1) ist unentgeltlich. Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- d) Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- e) Lieferung eines hölzernen Grabzeichens (Tafel oder Kreuz) mit Namensbezeichnung, eines hölzernen Grabrahmens und der Grabnummer
- f) Ein Erdbestattungs- (exkl. Grabrahmen) oder ein Urnengrab sowie dessen Öffnung und Schliessung
- g) Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab
- h) Grabgeläute

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Friedhofkommission.

Art. 9

Bestattungszeiten

Bestattungen finden grundsätzlich an Werktagen statt, in der Regel zwischen 13.30 und 16.00 Uhr. Bestattungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden (BR 508.100).

Art. 10

Grabgeläute

Die Kirchgemeinden bestimmen die Art des Grabgeläutes sowie des Abschiedsläutens («Schidiglüüten») am Vortag der Bestattung. Bestattungen ohne Grabgeläute sind zulässig.

² UG 27.09.2020

³ UG 27.09.2020

Art. 11

Aufbahrung

Die Leiche kann bis zur Bestattung im Trauerhaus oder im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden. In der Regel wird nach erfolgter Feststellung des Todes und nach der Leichenversorgung die Leiche durch das Bestattungsinstitut in den Aufbahrungsraum gebracht. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Graubünden (BR 508.100).

Art. 12

Bestattungsbehältnisse

Es sind nach Möglichkeit Säрге ausweichen, nicht imprägnierten Holzarten zu verwenden. Urnen sollen aus verrottbarem Material bestehen.

III. Friedhofswesen**Art. 13**

Art der Bestattung

Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Urnenbeisetzung in bestehendem Reihengrab
- d) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab
- e) Reihengrab für Kinder (bis sieben Jahre)

Die Anordnung der Grabfelder und die Reihung der Gräber richten sich nach dem Friedhof- und Gestaltungsplan. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz.

Art. 14

Grabruhe und Grabräumung

Die Grabruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Auf Wunsch der Angehörigen darf die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab erfolgen, wobei die Dauer der Grabruhe ab Erstbelegung gilt. Wird nach Ablauf der Grabruhe die Räumung von Grabfeldern angeordnet, so ist dies mindestens drei Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Nach Ablauf der für die Grabräumung angesetzten Frist verfügt das Tiefbauamt auf Kosten der Angehörigen über nicht entfernte Gegenstände. Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabruhe sind allfällige noch vorhandene Gebeine zu kremieren und die Urnensche im Gemeinschaftsgrab schicklich zu begraben.

Art. 15Friedhofunterhalt/
Winterdienst

Die Gemeinde sorgt für die Instandhaltung und Pflege der Friedhofanlagen gemäss Friedhof- und Gestaltungsplan. Sie kann damit Dritte beauftragen.

Der Zugang zu neu errichteten Gräbern wird durch das Tiefbauamt nach Möglichkeit gewährleistet.

Art. 16Öffentlichkeit und
Ordnung

Die Friedhöfe sind öffentliche Anlagen. Auf ein gepflegtes Erscheinungsbild der Anlagen wird grosser Wert gelegt. Ein schickliches Verhalten der Friedhofbesucher wird vorausgesetzt. Das Mitführen von Hunden auf die Friedhöfe ist nicht gestattet.

Art. 17

Grabunterhalt

Die Hinterbliebenen der Verstorbenen sind verpflichtet, für den ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes zu sorgen. Auf Wunsch kann gegen eine Gebühr bei der Gemeinde die Grabpflege in Auftrag gegeben werden. Bepflanzungen dürfen die Breite der Grabeinfassung und die Höhe des Grabsteines nicht überragen. Das Gemeinschaftsgrab wird von der Gemeinde unterhalten. Es besteht keine Möglichkeit, die Grabstätte individuell zu bepflanzen und zu gestalten. Das Ablegen von Grabschmuck bei der Bestattung ist während zwei Wochen erlaubt. Nach Ablauf der Frist kann noch vorhandener Grabschmuck durch das Tiefbauamt abgeräumt und entsorgt werden. Vernachlässigte Gräber können von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden.

Art. 18Grabmäler und Gra-
beinfassungen

Das Grabmal soll sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Die Grabmäler müssen innerhalb der Grabeinfassung stehen. Auskragende Teile (Kreuzarme, Bossen etc.) dürfen die äussere Einfassungskante nicht überragen. Es gelten folgende Höchstmasse (gemessen über der Grabeinfassung):

Die Höhe über der Grabeinfassung beträgt für Grabmäler maximal

Erdgräber 105 cm

Urnengräber 90 cm

Grabkreuze dürfen 10 cm höher sein.

Individuelle Grabeinfassungen sind nicht erlaubt. Die Masse sind im Friedhof- und Gestaltungsplan festgelegt.

Beim Gemeinschaftsgrab ist eine Namensinschrift gemäss den Vorgaben des Gestaltungskonzeptes auf Wunsch und unter Kostenfolge möglich.

Art. 19

Eingabe und
Bewilligung für
Grabmäler

Für die Ausführung von Grabmälern ist die Bewilligung des Tiefbauamts erforderlich. In Zweifelsfällen legt dieses das Gesuch der Friedhofkommission vor (Art. 4).

Das Gesuch muss vor Beginn der Arbeitsausführung durch den Ersteller eingereicht werden und muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse von Auftraggeber und Ersteller
- b) Grabart
- c) Name und Vorname der verstorbenen Person mit Geburts- und Todestag
- d) Angabe des Materials und der Bearbeitungsart aller Sichtflächen
- e) eine vermasste Zeichnung M 1:10 mit Vorderansicht, Seitenansicht sowie massstäblich eingezeichneter Inschrift und Ornamente
- f) vorgesehener Versetztermin

Für die Beurteilung von besonderen Projekten kann das Tiefbauamt Detailzeichnungen und Modelle verlangen.

Art. 20

Gebühren

Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebührenordnung. Die Gebühren werden für die von der Gemeinde nicht getragenen Kosten erhoben. In Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag der Friedhofkommission Ausnahmen bewilligen.

Art. 21

Fristen

Grabmäler dürfen nach genügender Setzung des Grabes, jedoch frühestens neun Monate nach der Beerdigung, gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Bei durchnässtem, schneebedecktem oder gefrorenem Boden dürfen keine Versetzarbeiten ausgeführt werden.

Vor dem Setzen der Grabeinfassung ist mit dem Tiefbauamt Kontakt aufzunehmen, um die Bodenverhältnisse abzuklären und die endgültige Lage und Versetzhöhe zu bestimmen.

Überschüssiges Erdmaterial, Steine etc. müssen vom Ersteller mitgenommen und korrekt entsorgt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

Aufhebung bestehenden Rechts

Mit der Genehmigung dieser Bestattungs- und Friedhofverordnung durch den Gemeinderat wird die Begräbnis- und Friedhofordnung der Gemeinde Klosters ⁴ vom 22. Mai 1921 ausser Kraft gesetzt.

Art. 23

Inkrafttreten

Diese Bestattungs- und Friedhofverordnung ist mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 30. Januar 2014 in Kraft getreten.

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

⁴ UG 27.09.2020